

**Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission an die Mitglieder des
Petitionsausschusses, 30.11.2018, bezüglich der Petition Nr. 1459/2016 zur
Autobahn A 49, Deutschland, Hessen**

Reinhard Forst, Steinwiesenweg 1, 35287 Amöneburg,
06422-1231, r-forst@web.de

21.12.2018

Ich werde auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission (Notice to members) Punkt für Punkt eingehen.

Dies hätte ich mir auch von der Europäischen Kommission bezüglich meiner Petition für die Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen vom 10.11.2016 und meiner Stellungnahme vom 20. März 2018 gewünscht. Diese Stellungnahme bezog sich auf eine Mitteilung der Kommission vom 31.7.2017, die ich am 19. März 2018 erhalten habe.

Jeder, der meine Petition vom 10.11.2016 und meine Stellungnahme vom 20. März 2018 und die sich darauf beziehenden „Mitteilungen“ der Kommission liest, wird sofort erkennen, dass die Kommission in **keinem Punkt** auf meine inhaltlichen Aussagen konkret eingeht. Ich muss ganz offen sagen, dass ich dies als **Missachtung gegenüber einem Petenten** empfinde, **sollte dies mit Absicht geschehen sein.**

Es folgt nun meine Stellungnahme zur „Mitteilung an die Mitglieder (des Petitionsausschusses) (Notice to members) vom 30.11.2018:

1. *Summary of petition*

Diese Zusammenfassung ist richtig.

2. *Admissibility*

Ebenfalls richtig

3. *Commission reply, received on 31 July 2017*

Hier wird die Mitteilung der Kommission vom 31.7.2017 wortwörtlich zitiert. Welche Funktion dies haben soll, verstehe ich nicht. **Mit keinem einzigen Wort geht man auf meine Stellungnahme vom 20. März 2018 ein. Hat die Kommission meine Stellungnahme eventuell nicht erhalten?**

4. *Commission reply, received on 30 November 2018*

Zu den beiden folgenden Aussagen nehme ich nun Stellung: „The Commission stated that it sees no reason to issue an additional corrigendum.“ und „the petitioner does not provide new informations in this petition.“

In meiner ersten Petition habe ich mich auf drei zentrale und offenkundige Fehler bei der Anerkennung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ beschränkt. Ich zitiere jeweils aus der Anerkennung der „zwingenden Gründe“ vom 3. Dezember 2010, erläutere unter „Zu...“ den oder die Fehler und gebe dann eine Stellungnahme zum Corrigendum an:

1. *Regional economic models suggest that this development (Bau der A 49) will create up to 13 600 jobs in different companies.*

Zu 1. Die *Regionalen Wirtschaftsmodelle* existieren nicht. Die **Schaffung** von bis zu 13 600 Arbeitsplätzen ist ein Übersetzungsfehler. Im Stellungnahmeersuchen war diese Anzahl von Arbeitsplätzen als Ist-Zustand benannt worden.

Corrigendum:

Dieser Fehler wurde berichtigt.

2. *As an important positive result traffic density in the subordinate road network will be reduced by 100 000 vehicles/day.*

Zu 2. Im Stellungnahmeersuchen der Bundesrepublik Deutschland wurde von 100 000 *Fahrzeugen (vehicles)* gesprochen. Dies war falsch. Wäre diese Aussage richtig gewesen, hätte die A 49 täglich 125 000 Fahrzeuge aufgenommen (100 000 aus dem untergeordneten Straßennetz, 23 000 als Verlagerungsverkehr vom Straßenzug A 5 – A7 und 1 500 als induzierten Verkehr). Nach Angaben des Stellungnahmeersuchens sollte aber der maximale Verkehr auf der A 49 bei 38 000 Kfz/d liegen. Somit war aus Gründen der Logik eine Berichtigung unvermeidbar.

Corrigendum:

Die Berichtigung lautet: *traffic on the subordinate road network will be reduced by 100 000 journeys/day between individual districts.*

Diese Berichtigung ist eine falsche Berichtigung, zumindest eine äußerst missverständliche.

Wenn ein Auto bei seiner Fahrt von A nach B durch sechs Orte fährt, handelt es sich weder um sechs Fahrzeuge (so im Stellungnahmeersuchen und in der Stellungnahme der Kommission) noch um sechs Fahrten (so im Corrigendum). Es handelt sich um sechs Ortsdurchfahrten.

Da auch (unabhängig von diesen Missverständnissen) die Zahl 100 000 viel zu hoch gegriffen ist, wurde sie inzwischen vom Land Hessen berichtigt. Deswegen habe ich auch die Kommission bei dieser (meiner zweiten) Petition gebeten, sich die Berichtigung von der Hessischen Landesregierung bestätigen zu lassen.

3. *Also the noise levels will be reduced by almost 10 dB(A)* und deutsch: *Auch der Lärmpegel wird um mindestens 10dB(A) verringert.*

Zu 3 Zunächst wird deutlich, dass der englische Text fehlerhaft ins Deutsche übertragen wurde. *Almost* bedeutet *nahezu* und nicht *mindestens*.

Aber schon in meiner ersten Petition habe ich darauf hingewiesen, dass nicht nur im deutschen Text der Stellungnahme der Kommission ein Fehler vorliegt, sondern, dass auch die Aussage *almost / nahezu* falsch ist.

Corrigendum:

Es wird lediglich der Übersetzungsfehler vom Englischen ins Deutsche berichtigt. **Die falsche Aussage *almost / nahezu* bleibt bestehen.**

Ich war mir bei meiner ersten Petition sicher, dass nach der Widerlegung der zentralen Begründungen für die Anerkennung der *zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses* die zustimmende Stellungnahme zurückgezogen wird. Dies ist aber nicht geschehen. Über die Gründe hierfür will ich nicht spekulieren. Ich war offenbar zu naiv.

Wegen der faktischen Folgenlosigkeit der ersten Petition habe ich in mehrfachen Schreiben an die Kommission dargestellt, dass nicht nur die drei angeführten Punkte, sondern **sämtliche konkreten Aussagen in der Stellungnahme der Kommission** zu den *zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses* **sachlich unzutreffend sind.** Da aber alle diesbezüglichen Schreiben an die Kommission und auch eine Anfrage an

die Kommission vom Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Europäischen Parlaments ohne Erfolg blieben, habe ich die zweite Petition verfasst.

Es ist eindeutig falsch, wenn die Kommission behauptet, vom Petenten seien keine neuen Informationen vorgelegt worden.

Die Hinweise auf die fehlerhaften Aussagen in der Stellungnahme der Kommission zur Reduzierung der Luftverschmutzung und der Abnahme des Unfallgeschehens waren in der ersten Petition nicht enthalten. Die Aussagen zur Lärmreduzierung bleiben weiterhin falsch, und das gilt auch für die Aussagen zur Verkehrsreduzierung im untergeordneten Straßennetz (wie oben schon dargestellt).

Außerdem sind noch zwei weitere neue Aspekte in der zweiten Petition enthalten:

1. Bei der Betrachtung der „zwingenden Gründe ...“ sind die von der Autobahn selbst ausgehenden Belastungen überhaupt nicht in die Abwägung gestellt worden.

Dies ist vor allem für die behauptete lärmreduzierende Wirkung der Autobahn von Bedeutung.

2. Aussagen zu Auswirkungen des Autobahnbaus sind nicht personenbezogen erfolgt.

Die Bedeutung dieser Unterlassung ist kaum zu überschätzen. An einem Beispiel sei dies verdeutlicht: Es ist nicht dasselbe, ob eine Straße mit beispielsweise 20 000 Kfz/d durch vier Weiler mit je 10 Personen oder vier Dörfer mit je 300 Personen geführt wird. Gerade im Falle der A 49 kommt es zu Verkehrszunahmen vor allem in den einwohnerstärksten Orten: Schwalmstadt-Treysa, Stadtallendorf und Homberg/Ohm.

Dass die **Anzahl** der Straßenanlieger nicht betrachtet worden ist, ergibt sich aus dem Wortlaut des an die Kommission gerichteten Stellungnahmeersuchens (s. Tabelle 2) und der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag, die ich hier im Wortlaut zitiere:

Drucksache 18/10133 vom 17.11.2016, Frage 5b:

Frage: Sind Be- und Entlastungszahlen im untergeordneten Straßennetz (durch Bau der A 49) personenbezogen berechnet worden?

Antwort: Nein.

Alle diese Punkte sind in meiner Petition detailliert dargestellt worden, so dass ich den Eindruck habe, dass meine Petition von der Kommission nicht (richtig) gelesen wurde.

Geradezu absurd wird es aber, wenn die Kommission in ihrer Mitteilung vom 30.11.2018 schreibt: *It (d.h. die Kommission) referred to the decision of the Federal Administrative Court in Leipzig which confirmed that the project is justified by imperative reasons of overriding public interest.*

Der Bundesgerichtshof in Leipzig (ich war bei der Verhandlung selbst anwesend) **hat sich bei der Anerkennung der „zwingenden Gründe“ auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission berufen.** Meine beiden Petitionen weisen ja nun nach, dass **sämtliche** von der Kommission benannten **konkreten Gründe** zur Anerkennung der „zwingenden Gründe“ **sachlich falsch** sind.

Wenn die Kommission dies bezweifelt, hat sie die Pflicht, **inhaltlich** auf die von mir vorgebrachten Belege einzugehen. Sie darf nicht einfach behaupten: *The request of the petitioner for an additional corrigendum of the Commission Opinion or its withdrawal is unfounded (Notice to Members, 30 November 2018, page 2/2).*

Wenn sich die Kommission nicht imstande sieht, auf die von mir vorgebrachten Belege inhaltlich einzugehen, hat sie sich kundig zu machen. Ich habe dazu schon in meiner Petition eine Rückfrage bei der Hessischen Landesregierung (wie sie bei der ersten Petition erfolgt ist) vorgeschlagen. Das ist aber nicht geschehen.

Es ist auch bei Anerkennung der Arbeitsbelastung nicht mehr erklärbar, dass sich die Kommission fast zwei Jahre lang nicht mit dem **Inhalt** der Petition befasst hat. Alles scheint auf eine Zermürbung des Petenten hinauszulaufen, zumal mit der Europawahl und einer vielleicht nun erfolgenden Rückfrage bei der Hessischen Landesregierung weitere Verzögerungen zu befürchten sind. (Die Hessische Landesregierung hatte es im Vorfeld der ersten Petition unterlassen, obwohl sie von mir dringend dazu aufgefordert wurde, die Kommission von sich aus auf die ihr bewussten offenkundigen Fehler in der Stellungnahme der Kommission hinzuweisen. Sie ließ nach der Anfrage der Kommission elf Monate verstreichen, bevor sie die ihr längst bekannten Fehler bestätigte.)